

Angaben und Weitere Besondere Vertragsbedingungen (wBVB) zur Baumaßnahme und Baustelle (Ergänzung zu 214.H Besondere Vertragsbedingungen)

Hinweis:

Nachfolgend bedeutet: „AG“ Auftraggeber und „AN“ Auftragnehmer.

01 ALLGEMEINES

01.01 Bauvorhaben und Bauherr

Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung der Grundschule Reisenburg
Baugrundstück: Johann-Sauter-Straße 3
89312 Günzburg
Flur-Nr.: 530/02, 519/2.2, 6/0.0, 7/0.0
Bauherr: Stadt Günzburg
Schloßplatz 1
89312 Günzburg

01.02 Grundstück – Lage und Erschließung

Das Grundstück der Grundschule Reisenburg befindet sich in Ortsrandlage des Ortsteils Reisenburg der Stadt Günzburg. Im Süden führt die Johann-Sauter-Straße am Grundstück vorbei, im Westen in etwas größerem Abstand die Donaustraße – eine Zufahrt von der Donaustraße aus besteht aber nicht. Im Westen, Norden und Osten ist das Grundstück im Prinzip von Baumbestand und Waldfläche umgeben.

01.03 Bestehende Gebäude

Der Bestand der Grundschule Reisenburg besteht aus einem im Jahr 1959 erbauten, dreigeschossigen Ostflügel und einem Westflügel, der in den 1970er Jahren als eingeschossiger Bau mit Teilunterkellerung erstellt wurde.

Westlich des Schulgebäudes liegend existiert außerdem ein zweigeschossiges, ehemaliges Lehrerwohnhaus, das momentan in Teilen aufgrund des bestehenden Platzmangels schulisch genutzt wird.

Die östlich der Schule gelegene Herrenwaldhalle wurde 2019 umfassend modernisiert und ist nicht Teil der Baumaßnahme.

01.04 Geplante Maßnahme

Die Gesamtmaßnahme gliedert sich in zwei Bauabschnitte, die von 2023 bis 2027 bei laufendem Betrieb umgesetzt werden und umfasst auf der einen Seite einen Neubau, auf der anderen Seite Teilabbruch, Kernsanierung und Gebäudeerweiterung von Bestandsstruktur.

Die Maßnahme gliedert sich dabei in zwei große Bauabschnitte:

- BA I: Im ersten Bauabschnitt wird vor den bestehenden Westflügel ein zweigeschossiger Neubau gesetzt, dessen Untergeschoss durch die Hanglage als offener Ganztagsbereich vollwertig genutzt werden kann.
- BA II: Zu Beginn des zweiten Bauabschnitts wird der bestehende Westflügel abgebrochen, anschließend der Ostflügel kernsaniert und auf der Nordseite erweitert. Der Schulbetrieb findet in dieser Zeit im bereits erstellten Neubau, der im Untergeschoss grundrisstechnische Anpassungen an die Interimszeit erhält, sowie im ehemaligen Lehrerwohnhaus statt.
- Nach BAII: Nach Ende des BA II und Bezug des sanierten Bestands werden die Interimsanpassungen im Untergeschoss des Neubaus rückgebaut und der endgültige Zustand hergestellt. Das Lehrerwohnhaus wird abgebrochen.

Der Neubau wird auf einer Fläche von ca. 25m x 23m als Hybridbau aus Beton und Holz errichtet, der Bestand im Untergeschoss mit einem verputzten WDVS-System und im EG und OG mithilfe von vorgehängten Holzelement-Fassaden energetisch saniert und im Norden durch einen „angehängten“ Hybridbau aus Beton und Holz um eine Tiefe von ca. 3,50m erweitert. Die Haustechnik wird über beide Gebäudeteile neu aufgebaut.

01.05 Topographie

Das Gelände ist geprägt von einer natürlichen Topographie, die von Nordosten Richtung Südwesten hin deutlich abfällt.

Eingangsniveau ± 0.00 = OKFFB im EG Bestand = OKFFB EG Neubau = +481,99 ü. NN

Das Pausenhof- und Allwetterplatzniveau im Norden liegt ca. 2 m tiefer, als das EG-Niveau.

Im Süden fällt das Gelände stärker ab und liegt angrenzend an den Neubau ca. 3,60 m tiefer, als das EG-Niveau.

01.06 Bauschild / Werbung

Die beiliegenden VHB-Formblätter sind zu beachten.

01.07 Objektüberwachung, (Fach-)Bauleitung des AG

Der AG hat für die Objekt- bzw. Bauüberwachung Architekten sowie Fachingenieure beauftragt. Die erforderlichen eigenen Leistungen der Fachbauleitung des AN bleiben hiervon unberührt. Der AN hat mit den Bauleitungen des AG im Sinne der Baustelle und zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen zusammen zu arbeiten. Den Anordnungen der Bauleitungen des AG ist Folge zu leisten.

02 BAUSTELLENBETRIEB

02.01 Lageplan



Adresse:	Johann-Sauter-Straße 3, 89312 Günzburg
Geländehöhe:	OKFFB (Neubau wie Altbau) = ± 0.00 = + 481,99 m ü. NN
Baugrund:	gemäß Baugrundgutachten Oberboden (schwach kiesig, mehr oder weniger sandiger Schluff), darunter Auensande (überwiegend schwach schluffige Sande der Bodengruppe SU); außerdem stellenweise Auffüllungen aus mehr oder weniger schluffigen, stark sandigen Kiesen.
Grundwasser:	gemäß Baugrundgutachten ist mit einem zusammenhängenden Grundwasserspiegel erst in größeren Tiefen (> 10m) zu rechnen.
Schneelast:	Schneelastzone 1a
Wind:	Windzone 2

Beschreibung von Grundstück, Erschließung und Maßnahme:
Gemäß Punkte 01.02, 01.03 und 01.04.

02.02 Zu schützender Baumbestand

Es ist von allen am Bau beteiligten Parteien besonders darauf zu achten, dass bestehende Bäume durch die auf dem Baufeld stattfindenden Arbeiten keinen Schaden nehmen. Folgende Regelwerke sind in diesem Zusammenhang zu beachten:

- RSBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- DIN 18920, Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen im Bereich von Baustellen
- RAS-LP 4

Insbesondere auf folgende Schadensursachen wird ausdrücklich hingewiesen:

Bodenverdichtung durch Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baustoffen und Abfällen, Bodenbewegung (Bodenauftrag, Bodenabtrag), chemische Verunreinigung, mechanische Beschädigung oder Zerstörung im Wurzel- und / oder im oberirdischen Bereich. Bei Erfordernis sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und mit der Bauleitung vor Ausführung abzustimmen.

Bei Schäden an Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen muss der AN gemäß der Bewertungsmethode 'Koch' Schadenersatz leisten, soweit er den Schaden zu vertreten hat. Evtl. notwendige Sanierungsmaßnahmen und die Einholung besonderer Gutachten gehen zu Lasten des Schadenverursachers.

02.03 Zu schützende Leitungen auf dem Baugrundstück

Der Auftragnehmer hat für den Schutz der oberirdisch und erdverlegten Zuführungen von Kabeln, Leitungen, Kanälen und Einrichtungen während der Außenanlagenarbeiten zu sorgen. Über die Lage und den Betriebszustand etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem Baugrundstück hat sich der AN zu informieren und sämtliche einschlägige Richtlinien (Kabelschutzanweisung etc.) zu beachten. Er haftet für sämtliche durch die Unterlassung eventuell entstehenden Schäden.

02.04 Zufahrt zur Baustelle

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die südlich verlaufende Johann-Sauter-Straße, die während der Bauzeit in Richtung der westlich gelegenen Donaustraße bergab als Einbahnstraße ausgewiesen sein wird. Eine Zufahrt über die Donaustraße oder Weihergasse ist daher nicht möglich.

Direkt neben der Grundschule ist die Herrenwaldhalle gelegen, deren Vorplatz während der Baustellenzeit als Baustelleneinrichtungsfläche, Parkfläche und Zugangsfläche genutzt wird. Die entsprechenden Baustellen-Einrichtungspläne sind jeweils zu beachten.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Baustelle auf einem Schulgelände mit laufendem Betrieb befindet und es Kreuzungen der Schülerzugänge mit Baustellenbereichen gibt. **Die Schulwegsicherheit hat daher höchste Priorität.** Eine Gefährdung von Schülern muss in jedem Fall verhindert werden. Hierauf ist bei der Planung der individuellen Baustellenlogistik besonderer Wert zu legen.

Rückwärtsfahren ist nur unter Zuhilfenahme eines Einweisers erlaubt.

02.05 Baustelleneinrichtungsfläche

Für die Baustelleneinrichtung stehen die im beiliegenden Baustelleneinrichtungsplan gekennzeichneten Flächen zur Verfügung. Auf das parallele Arbeiten mehrerer Gewerke wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird gemeinsam genutzt und steht abhängig von der Gewerketaktung nicht zur alleinigen Verfügung.

Der AN muss der Objektüberwachung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragsvergabe einen Plan zur Verfügung stellen, wie er die zur Verfügung gestellte Fläche nutzen möchte. Ggfs. wird die Objektüberwachung Anpassung des Baustelleneinrichtungsplans fordern und mit dem AN abstimmen. Generell ist bei der Nutzung dieser Fläche den Anweisungen der Objektüberwachung (Bauleitung), der Projektsteuerung oder eines Vertreters der Bauherrschaft Folge zu leisten. Widerrechtlich genutzte Abstellflächen werden auf Kosten des Benutzers geräumt und ggfs. gesäubert.

Insbesondere die Standorte für folgende Einrichtungen sind mit der Bauleitung abzustimmen:
Krane und Krananlagen (außer Mobilkrane)

Mischeinrichtungen und Silos

Fördereinrichtungen und Aufzüge

Containerstandorte

02.06 Parkplätze und Parkmöglichkeiten

Auf der Baustelle steht nur eine sehr begrenzte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung. Aus diesem Grund kann jedem AN nur ein einziger Parkplatz für das Firmenfahrzeug (keine Privatfahrzeuge erlaubt!) innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche gewährt werden. Für weitere Fahrzeuge sind die öffentlichen Parkmöglichkeiten in der Umgebung zu nutzen. Ggf. anfallende Parkgebühren sind vom AN zu tragen und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in Halteverbotszonen, Feuerwehrezufahrten, sonstigen Einfahrten sowie auf Grünflächen ist verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

Die Flucht- und Rettungswege auf dem Baugrundstück und angrenzenden Grundstücken sind stets freizuhalten.

Die Parkplätze an der östlich der Herrenwaldhalle verlaufenden Stichstraße sind der Nutzung durch die Schule und die Herrenwaldhalle vorbehalten!

02.07 Wiederherstellung von Plätzen und Zufahrtswegen

Vom AG zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach Beendigung der Arbeiten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei Beginn der Arbeiten befanden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes in Schriftform vereinbart wird.

02.08 Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen

Durch den AN verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen sind von ihm auch während der Durchführung der Vertragsleistungen ohne besondere Vergütung laufend und umgehend nach deren Auftreten zu beseitigen.

Werden durch Fahrzeuge des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen öffentliche Straßen, Wege und Plätze infolge der Bauarbeiten verschmutzt, sind sie unverzüglich im Rahmen der Verkehrssicherung zu reinigen; diese Arbeit gehört zu den Nebenleistungen.

02.09 Lager- und Arbeitsplätze

Es stehen keine überdachten Lager- und/oder Aufenthaltsräume zur Verfügung. Übernachtungen auf dem Baugrundstück sind nicht zulässig.

Durch die Benutzung von Räumen als Unterkunft oder Baustofflager dürfen die Arbeiten anderer Gewerke nicht behindert werden. Sollten diese Räume mit Bautüren o.ä. versperrt werden, so haben die Firmen bei Abwesenheit von der Baustelle (Arbeitsunterbrechungen etc.) die Schlüssel für diese Räume bei der Objektüberwachung zu hinterlegen.

Nach Aufforderung durch den Auftraggeber sind benutzte Räume innerhalb von drei Werktagen besenrein zu räumen.

Die Lagerung feuergefährlicher Stoffe bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung der Bauleitung. Die Pausen des AN (insbesondere die Nahrungsaufnahme) dürfen nicht in Räumlichkeiten der Baustelle abgehalten werden.

02.10 Materialanlieferung

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsort, Standort sowie Be- und Entladung sind mit der Objektüberwachung abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat Materiallieferungen so zu disponieren, dass eine Annahme durch Personal des Auftragnehmers erfolgt. Die Objektüberwachung nimmt keine Materiallieferungen für ausführende Firmen entgegen.

Bei Materiallieferungen, insbesondere durch Drittfirmen, ist dafür Sorge zu tragen, dass in den Lieferpapieren, über die Bezeichnung der Baumaßnahme hinaus, immer die Empfängerfirma (Auftragnehmer) angegeben ist.

Es darf nur so viel Material angeliefert werden, wie in einer Arbeitswoche auch verbaut werden kann.

02.11. Schuttbeseitigung / Abfall- und Müllbeseitigung allgemein

Der AN ist für die Einhaltung der Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und pflegliche Behandlung der Vorleistungen anderer AN innerhalb der Baustelle verantwortlich.

Die geordnete tägliche Entfernung des bei der Erfüllung der Vertragsleistung entstehenden Bauschuttes und sonstiger Abfälle ist vorgeschrieben. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine einmalige schriftliche Anmahnung durch die Objektüberwachung (per E-Mail oder per Fax). Als Erledigungsfrist gilt 17.00 Uhr des dem Nachrichteneingang folgenden Werktages. Eine einmalige Nachfrist wird eingeräumt. Erfüllt der AN diese Forderung nicht, behält sich der AG vor, die entsprechenden Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und den AN mit den entsprechenden Kosten zu belasten. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine bauseitigen Müllcontainer zur Verfügung gestellt werden und auch keine Stellfläche für das Aufstellen eigener Müllcontainer zur Verfügung steht. Anfallende Abfälle müssen durch den AN selbst entsorgt werden. Schutt und Abfälle durch Fenster und Öffnungen nach unten zu werfen, abkippen

von Gerüstbohlen und dergleichen Handhabungen, die zur Gefährdung von Personen, Staubbildung und Beschädigung von Einbauteilen führen könnten, ist untersagt.

02.12. Bauwasser und Baustrom

Der AG richtet ausreichend dimensionierte zentrale Entnahmestellen für Wasser und Strom ein. Die Installation der individuell erforderlichen Verlängerungsleitungen und Kabel zu den einzelnen Arbeitsstellen obliegt den einzelnen ANs. Sicherheitsvorschriften, sowie die beiliegenden VHB-Formblätter sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

02.13. Baustellen-WC

Der AG stellt in ausreichender Anzahl sanitäre Anlagen auf dem Baugrundstück zur Verfügung.

02.14. Arbeiten an vorhandenen Bauteilen

Bei Arbeiten an vorhandenen Bauteilen bzw. Anschlussarbeiten an vorhandene Bauteile ist der AN verpflichtet zu prüfen, ob alle technischen Medien (Gas, Wasser, Strom, Heizung, Lüftung o.ä. Installationen) so abgesichert sind, dass weder für die eingesetzten Arbeitskräfte, noch für die technischen Anlagen eine Gefährdung besteht.

02.15. Vermessungspunkte

Durch ein vom AG beauftragtes Vermessungsbüro wird zu Beginn der Maßnahme an einer vorhandenen, nicht veränderlichen Stelle eine Höhenmarke gesetzt, sowie pro Geschoss an markanter Stelle ein Höhenfestpunkt eingemessen (jeweils Meterriss ab Oberkante Fertigfußboden).

Alle weiterführenden Einmessarbeiten, die zur Leistung des AN erforderlich werden, sind vom AN eigenverantwortlich durchzuführen.

02.16. Lärm-, Staub-, Umweltschutz

Zum Schutz gegen Baulärm sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften gegen Baulärm - Geräuschimmissionen
- Art 14 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Auf eine reibungslose und störungsfreie Ausführung der Arbeiten mit Rücksicht auf die unmittelbar benachbarten Schulgebäude wird besonderen Wert gelegt. Es gilt hierbei die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Schutz gegen Baulärm (von 7.00 bis 20.00 Uhr gelten 60dBA und von 20.00 bis 7.00 Uhr gelten 45dBA).

Außergewöhnliche Lärmentwicklungen über den gesetzlich festgelegten Grenzwert für Büronutzung und Seminar-, Schulung-, Verhandlungsräume und Krankenhäuser werden nicht zugelassen und müssen in besonderen Ausnahmefällen bei der Bauleitung des AG eine Woche vor Ausführungsbeginn angemeldet und schriftlich genehmigt werden.

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu vermeiden (Art. 9 BayBO).

Belästigungen durch Lärm, Abgase usw. sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Umbauarbeiten, die größere Erschütterungen bzw. Lärm verursachen, sind rechtzeitig vor Ausführung der Objektüberwachung anzuzeigen.

02.17. Sicherheitsvorschriften

Die für den AN (oder dessen Subunternehmer) verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften nach den Richtlinien der Berufsgenossenschaften, Gesetzte und Verordnungen des Gesetzgebers sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sind grundsätzlich zu beachten.

Gemäß Baustellenverordnung ist durch den AG ein SiGe-Koordinator (SiGeKo) beauftragt. Der Koordinator hat mit seiner Tätigkeit dazu beizutragen, das Bauvorhaben, den Bauablauf und die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu jeder Zeit sicher zu gestalten. Der SiGe-Plan sowie die Hinweise des SiGeKo sind zu berücksichtigen. Die Verantwortung im Arbeitsschutz verbleibt nach wie vor beim jeweiligen AN.

Alle im Rahmen der Baustellenverordnung vorzulegenden Unterlagen sind auf Anforderung des SiGeKo vorzuweisen. Diese Unterlagen sind zeitnah ausgefüllt beim SiGeKo per E-Mail einzureichen und der Bauherr soll eine Kopie erhalten. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

02.18. Arbeitszeiten

Es gelten die gesetzlichen Regelungen gem. 32. BImSchV, werktags inkl. Samstag von 07:00 bis 20:00 Uhr, Sonn- und Feiertage sind ausgenommen.

02.19. Güteüberwachung

Der AG kann jederzeit Nachweise darüber verlangen, dass die zur Anwendung vorgesehenen Baustoffe und die angewandten Verfahren den Normen und/oder den geforderten Qualitäten entsprechen.

Die Nachweise sind zu erbringen durch:

- Prüfzeugnisse amtl. oder anerkannter Prüfinstitute
- bauaufsichtliche Zulassungen
- Gutachterliche Stellungnahmen anerkannter Güteprüfstellen
- Rechnerische oder vergleichbare Nachweise
- Grenz-, Ausfallmuster, Werkanalysen
- Güteüberwachung nach Bestimmungen o. Zulassungen

Diesbezüglichen Aufforderungen des AG ist unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Werktagen nachzukommen.

02.20. Melden von Schäden

Ansprüche Dritter wegen eines im Zusammenhang mit der Bauleistung entstandenen Schadens sind vom AN unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft auch durch Dritte verursachte Schäden wie beispielsweise Diebstahl.

03 Abrechnungen, Zahlungen, Aufmaß

03.01. Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind kumulierend zu erstellen, d. h., jede Abschlags- bzw. Schlussrechnung muss die gesamte bis dahin erbrachte Leistung beinhalten.

Der Leistungszeitpunkt muss genannt sein.

03.02. Rechnungstellung gemäß prüfbarem Aufmaß

Abschlagsrechnungen müssen nach den tatsächlich ausgeführten Leistungen und prüfbaren Aufmaßen aufgestellt und eingereicht werden.

Abschlagsrechnungen ohne prüffähiges Aufmaß werden nicht anerkannt.

03.03. Rechnungsweg, Art und Ort der Einreichung

Das Original der Rechnung geht zur Prüfung in 1-facher Ausfertigung per Post an die Objektüberwachung bzw. zuständige Fachbauleitung und zusätzlich per Mail.

Der AG erhält vom AN lediglich eine digitale Kopie der Rechnung in PDF-Form zur Kenntnis der Rechnungsstellung per Mail an: rechnung@rathaus.guenzburg.de.

Rechnungen werden grundsätzlich nur per Post eingereicht. Rechnungen werden auf der Baustelle nicht angenommen und gelten somit nicht als überstellt.

Für die Bestimmung des Datums des Rechnungseingangs ist ausschließlich der Posteingangsstempel auf dem Original der Rechnung maßgeblich.

03.04. Endaufmaß

Das Endaufmaß ist vor dem letzten Abnahmetermin einzureichen.

03.05. Einreichung Schlussrechnung

Die Schlussrechnung ist mit folgenden prüffähigen Unterlagen vorzulegen:

- Schlussrechnung als Original in einfacher Ausfertigung (einfach Bauleitung)
- Massenaufstellung in einfacher Ausfertigung (einfach Bauleitung),
- Abrechnungszeichnungen in einfacher Ausfertigung (einfach Bauleitung),
- Lieferscheine nach Zeit geordnet in einfacher Ausfertigung (Originale!)
- Leistungszettel nach Zeit geordnet in einfacher Ausfertigung (Originale!)

Die Lieferscheine und Regiestundenzettel sind listenmäßig zu erfassen.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Stellung der Schlussrechnung die erfolgreiche Abnahme der Leistung, sowie die erfolgte Vorlage der vollständigen Übergabeunterlagen/Dokumentation ist.

03.07. Rechnungsabzüge

Die beiliegenden VHB-Formblätter sind zu beachten.

04. Nachtragsaufträge und zusätzliche Arbeiten

Nachträge gemäß § 2 VOB/B sind in schriftlicher Form postalisch bei der Objektüberwachung einzureichen. Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren und in der Art des Leistungsverzeichnisses nach der jeweiligen Titel- und Kostengruppe zu gliedern.

05. Stundenlohnarbeiten

Leistungen im Stundenlohn werden grundsätzlich nur dann vergütet, wenn sie vor ihrem Beginn vereinbart werden.

Bei Stundenlohnarbeiten müssen folgende Nachweise enthalten sein:

- Art der ausgeführten Leistung
- Ort und Datum sowie die Dauer der Arbeiten (mit Uhrzeitangabe)
- Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte
- Materialverbrauch
- bei Maschinen- und Kfz-Einsatz Angaben zum Typ

Die Prüfung durch die Bauleitung stellt keine Anerkennung der Stundenlohnarbeiten dar. Stellt sich bei späterer Prüfung heraus, dass die berechneten Arbeiten in den Vertragspreisen enthalten sind, oder zu Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz Prüfung der Stundenlohnberichte durch die Bauleitung nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht.

06 Abtretungen

Die Abtretung von Forderungen aus dem Vertrag bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

07 Schriftform

Alle mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen müssen, um wirksam zu werden, schriftlich abgegeben werden. Der Schriftform bedarf also auch jede Änderung oder Ergänzung der vertraglichen Vereinbarungen.

08. Vertreter des AN / regelmäßige und fortlaufende Teilnahme an Baustellen-Jour-fixen

Der AN hat über die gesamte Bauzeit hinweg einen bevollmächtigten Vertreter zu stellen und zur Verfügung des AG und der Objektüberwachung zu halten. Dieser Vertreter muss fachkundig und als verantwortlicher Bauleiter u. a. berechtigt sein, Weisungen in Empfang zu nehmen und auszuführen. Er muss über eine mindestens 3-jährige Baustellenerfahrung verfügen. Er hat an den wöchentlichen Baubesprechungen (Baustellen-Jour-fixe) teilzunehmen.

Der Vertreter des AN hat das Baustellentagebuch im Durchschreibeverfahren zu führen und der Objektüberwachung wöchentlich zur Baubesprechung unaufgefordert vorzulegen. Darin ist die erbrachte Bauleistung zu beschreiben sowie Bericht über Baufortschritt, Verzögerungen, besondere Vorkommnisse, Abnahme und Abschluss von Arbeiten, die Zahl der am Bau Beschäftigten u. ä. zu erstatten. Eintragungen in den Bautagesberichten bzw. dem Baustellentagebuch gelten nicht als Behinderungs-, Bedenken- oder Mehrkostenanzeigen.

Der vorgenannte Vertreter des AN muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Der Austausch des Vertreters des AN durch den AN ist dem AG schriftlich anzuzeigen.

09 Verträge mit ausländischen Firmen

Bei Beauftragung ausländischer Firmen ist der AN verpflichtet, während der gesamten Ausführungszeit einen autorisierten Ansprechpartner für die Objektüberwachung auf der Baustelle vorzuhalten, der die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und berechtigt ist, Anweisungen und Erklärungen der Objektüberwachung entgegenzunehmen sowie Erklärungen des AN abzugeben.

10 Ausführungsunterlagen (VOB/B § 3)

Die Zeichnungen und Berechnungen der Architekten/Fachingenieure werden digital zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des AN können sie ihm in Papierform zur Verfügung gestellt werden, wobei die Kosten der AN trägt.

Firmenzeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn sie den entsprechenden Freigabevermerk der Architekten/ Ingenieure tragen „Auf Übereinstimmung mit Architekten-/Fachplanung geprüft“. Werden gemäß Vertrag vom Architekten/Fachingenieur für die Ausführung Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen zur Verfügung gestellt, so gehört es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, dass der AN sie gemäß VOB/B § 3.3 auf etwaige Unstimmigkeiten überprüft und den AG auf entdeckte oder vermutete Mängel, auf jeden Fall vor Beginn der Arbeiten (und/oder Fertigung), hinweist. Unterlässt der AN dies, und sollte daraus ein Mangel entstehen, so haftet der AN dafür.

Abweichungen gegenüber der festgelegten Planung dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Bauherrn und der Objektüberwachung/Fachbauleitung und nach deren schriftlicher Zustimmung getroffen werden. Alle für seine Leistungen benötigten Pläne und Berechnungen hat der AN vom AG zeitgerecht anzufordern. Sofern sie der AN nach VOB anzufertigen und zu ergänzen hat, sind diese eigenverantwortlich vom AN zu erstellen sowie erforderliche Aufmessungen auf der Baustelle vorzunehmen.

Die vom AN zu erstellenden Werkstattzeichnungen sind anhand der zur Verfügung gestellten Planunterlagen anzufertigen und dem AG bzw. der Bauleitung rechtzeitig vor Beginn der Ausführung nach folgendem Schema vorzulegen:

- **Erster Prüflauf:** Das erste Prüfaxemplar (ungeprüfte Werkstattzeichnung als .pdf und .dwg) sendet der AN zur Prüfung an den Architekten/Fachingenieur. Bei Anpassungsbedarf erhält der AN ein Exemplar zurück, das den Vermerk trägt „Geprüft mit Aufforderung zur Anpassung und Wiedervorlage“. Eventuell vermerkte Korrekturen sind in die Ausführungspläne (Werkstattzeichnungen) einzuarbeiten und dem Architekten/Fachingenieur als Datei (.pdf und/oder .dwg) zur Freigabe vorzulegen.
- **Zweiter Prüflauf / Weitere Prüfläufe:** Beim zweiten Prüflauf (bzw. jedem ggfs. weiteren Prüflauf, der erforderlich wird) wiederholt sich das Schema des ersten Prüflaufs, bis die durch den AN vorgelegte Werkstattzeichnung den folgenden Vermerk erhält: „Auf Übereinstimmung mit Architekten-/Fachplanung geprüft“.

Die Werkstattzeichnungen sind zeitgerecht vor Freigabe bzw. Fertigungsbeginn vorzulegen. Als Zeitraum für den ersten Prüflauf sind dem Architekten/Ingenieur 10 Arbeitstage und für jeden weiteren Prüflauf 5 Arbeitstage einzuräumen. Diese Zeitbedarfe sind vom AN bei Erstellung und Einreichung seiner Zeichnungen zu beachten. Bezüglich Fristen, die über einen Jahreswechsel laufen wird festgelegt, dass zwischen dem 24. Dezember eines Jahres und dem 06. Januar des darauffolgenden Jahres keine Tage als Arbeitstage gezählt werden.

11 Terminkontrollgespräche

Einmal wöchentlich werden auf der Baustelle Terminkontrollgespräche durchgeführt. Die Teilnahme eines Vertreters des AN ist während der Ausführungszeiten des AN sowie 2 Wochen vor Ausführungsbeginn Pflicht. Darüber hinaus besteht Teilnahmepflicht bei Anforderung durch die Objektüberwachung.

Bzgl. Bestell- und Lieferfristen ist der AN verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Beauftragung eine Aufstellung der voraussichtlichen Lieferzeiten an die Bauleitung übergeben und ist verpflichtet, diese bei Änderungen bzw. Verzögerungen zu aktualisieren.

12 Ausführungsterminplan

Der AN ist verpflichtet, auf Grundlage des durch die Bauleitung zur Verfügung gestellten Bauzeitenplans innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragsvergabe einen detaillierten Ausführungsterminplan für seine Leistungen vorzulegen. Die Objektüberwachung wird diesen Ausführungsterminplan prüfen und ggfs. erneut mit dem AN abstimmen. Mit der Bestätigung bzw. der Freigabe des Ausführungsterminplans werden die darin enthaltenen Einzel- und Fertigstellungsfristen Vertragsbestandteil.

Der AG ist berechtigt, durch Beschleunigungen bzw. Verzögerungen im Bauablauf bedingte Verschiebungen vorzunehmen. Diese neuen Terminfestlegungen werden nach rechtzeitiger Bekanntgabe (12 Werktagen vor Ausführungsbeginn) an den AN, mit seiner Zustimmung, Vertragsbestandteil.

13 Bauzeit im Winter

Bei vorgesehenen Ausführungsarbeiten in den Wintermonaten hat der AN seine Leistungen zu schützen und seinen Arbeitsplatz – Gelände bzw. Außenanlagen – von Schnee und Eis zu befreien, soweit dies für die Weiterführung und den Schutz seiner Vertragsleistung erforderlich ist. Die Kosten hierfür sind einzukalkulieren, soweit es sich um Nebenleistungen gem. VOB/C handelt.

14. Störungen des Bauablaufs

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Fristen. Der Arbeitskräfteeinsatz ist entsprechend so zu kalkulieren, dass die Gesamtleistung innerhalb der geforderten Fristen fertiggestellt werden kann. Ein gleichmäßiger durchgängiger Bauablauf kann jedoch nicht garantiert werden. gewerkebedingte Arbeitsunterbrechungen im üblichen Umfang sind daher einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

15 Vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle

Es ist Aufgabe des AN, sich 5 Arbeitstage vor Beginn seiner Arbeiten an der Baustelle vom Zustand und dem Stand der Vorleistungen zu unterrichten. Kommt der AN zu der Meinung, dass er mit dem vorgesehenen Beginn seiner Arbeiten behindert ist, so hat er sofort die Objektüberwachung schriftlich zu informieren, damit eventuelle Behinderungen noch rechtzeitig beseitigt werden können.

16 Betriebsferien

Betriebsferien sind dem AG vor Auftragsvergabe bekannt zugeben sowie im Ausführungs-terminplan des AN einzutragen.

Bei Baumaßnahmen, deren Ausführungsfristen ganz oder teilweise in Ferienzeiten fallen, verpflichtet sich der AN bei Angebotsabgabe, seine Leistungen unterbrechungsfrei durchzuführen. Bei Arbeiten an und in bestehenden Gebäuden gilt dies auch dann, wenn bauseits zu vertretende Bauzeitenverschiebungen eingetreten sind.

17 Versicherungen

Der AN hat vor Auftragserteilung eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

- a) für Personenschäden 2.000.000,- EUR
- b) für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000,- EUR

Vom AN ist der Nachweis darüber zu führen, dass sämtliche in Frage kommenden Risiken durch seine Betriebshaftpflicht gedeckt sind. Falls die Deckungssumme und der Deckungsumfang der Grundversicherung des AN nicht ausreichen, kann ein entsprechendes Angebot der Versicherung nach Wahl des AN vorgelegt werden. Der AN muss im Auftragsfall den erhöhten Versicherungsschutz zusichern. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung müssen zudem bis zur Höhe der Deckungssumme nachfolgende Schadensfälle mitversichert sein:

- allmähliche Einwirkung der Temperatur von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.),
- Abwässer,
- Überschwemmungen.

18 Abnahmen

Die Voraussetzung für die Abnahme ist die vollständig abgeschlossene Leistung, dazu gehören:

- Abgeschlossene Inbetriebnahme
- gewerkeübergreifende Einregulierung,
- Einweisung des Betreibers,
- erforderliche Abnahmen durch Sachverständige,
- Bestandsunterlagen gemäß Angaben zur Bestandsdokumentation

Für Abnahmen sind Fachpersonal, Messgeräte, Prüfeinrichtungen etc. beizustellen.

19 Datenschutz

Der AN erhält während seiner Tätigkeit auf der Baustelle ggf. Kenntnis über personen-bezogene Daten von Dritten. Der AN untersagt für sich, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Firmen eine Verarbeitung dieser Daten des AG (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten - Datengeheimnis entsprechend § 5 BDSG). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des AG.

21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.